

SATZUNG

DER

BADMINTON GEMEINSCHAFT
NEUKÖLLN E.V.

(BGN)

GEGRÜNDET 1957

FASSUNG VOM 30. JUNI 1998

Stand vom *16.02.2016*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Badminton Gemeinschaft Neukölln e.V. (BGN) hat ihren Sitz in Berlin-Neukölln. Sie ist hervorgegangen aus den Vereinen 1. Badminton Club Neukölln e.V. und Badminton-Club Mariendorf
- (2) Als Gründungstag gilt der 2. Mai 1957.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Badminton Verband Berlin-Brandenburg e.V. an, und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Badmintonsports, *indem die Vereinsmitglieder am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen können.*

- (2) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.*

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (5) Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
 - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. (Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Monats, der dem Datum auf dem Aufnahmeantrag folgt, durch Vorstandsbeschluss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Das Mitglied wird über das Ergebnis des Vorstandes informiert.
 - d) Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur zum 01.01. eines Jahres möglich.
- (2) Erlöschen der Mitgliedschaft:
 - a) durch Austritt
dieser kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Rechtswirksamkeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss
der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder groben unsportlichen Verhaltens. Er muss dem Ausgeschlossenen schriftlich und mit Begründung zugehen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Berufung beim Beschwerdeausschuss eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig. (Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.)
 - c) durch Auflösung des Vereins gemäß § 14.
 - d) durch Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab 18 Jahren sowie Jugendliche des Jugendausschusses, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Unstimmigkeiten den Beschwerdeausschuss anzurufen, dessen Entscheidung endgültig ist. (Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.)
- (3) Beiträge sind gemäß § 6 zu entrichten.

§ 6

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Durchführung der Vereinsaufgaben werden von den Mitgliedern jährliche Beiträge sowie erforderliche Bearbeitungsgebühren/Mahngebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos jährlich zum letzten banküblichen Zahlungstag im März eines Jahres im voraus. Sie soll grundsätzlich per Lastschriftverfahren erfolgen.
- (4) Bei Beitragszahlung zum letzten banküblichen Zahlungstag im Januar eines Jahres kann der Beitrag um 1/12 des Jahresbeitrages gekürzt werden.
- (5) Bei nicht fristgemäßer Zahlung entsteht eine Mahngebühr.
- (6) Bleibt ein Mitglied länger als einen Monat mit seinen Beiträgen im Rückstand, so kann außerdem die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb sowie an Veranstaltungen (Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Freundschafts- und Pokalspielen usw.) vom Vorstand untersagt werden. Hat ein Mitglied seinen Beitrag am 31.12. des laufenden Jahres nicht bezahlt, so kann sein Ausschluss aus dem Verein auf Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (7) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt. Rückständige Beitragsforderungen bleiben grundsätzlich bestehen. Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Beitragsforderung auszubuchen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) die Ausschüsse

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und tritt binnen zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
- (3) Sie ist mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung, E-Mail oder durch Aushang im Aushangkasten in der Trainings-Sporthalle unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und im Wortlaut bis sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand bekannt zu geben. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung stellt die Dringlichkeit mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fest. Über Ergänzungen oder Änderungen zu den Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Ausnahme des § 8 Abs. 4 und des § 14 mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung vollzieht die Wahlen, nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen, erteilt Entlastungen für den Vorstand (auf Antrag für jedes Vorstandsmitglied einzeln) und fasst Beschlüsse über Anträge und Satzungsänderungen. Sie beschließt u.a. die Höhe der Beiträge (siehe § 6 Abs. 2) und genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.
- (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitgliederversammlungen, die nicht Hauptversammlungen sind, werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder einberufen. Sie müssen spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfinden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 *Vorstandsmitgliedern, dem Kernvorstand, im Sinne des § 26 BGB*

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassenwart

Daneben wird ein Fachvorstand durch den Kernvorstand berufen und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand. Er schlägt die Mitglieder des Fachvorstandes der Mitgliederversammlung vor, die diesen bestätigen soll. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

- (2) Wird auf der Mitgliederversammlung kein Kernvorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt, führt der bisherige Kernvorstand die Vereinsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
- (3) Der Kernvorstand vertritt den Verein im Sinne des BGB nach außen und innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kernvorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Kern-/Fachvorstand trifft sich je nach Bedarf zu Vorstandssitzungen. *Die Tagesordnungspunkte werden auf der jeweiligen Sitzung benannt. Die Festlegung des Sitzungstermins ist Bestandteil der Tagesordnung.* Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. *Der Fachvorstand erhält das gleiche Stimmrecht wie der Kernvorstand.* Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. *Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren ohne Zusammenkunft des Vorstandes (z.B. per E-Mail) getroffen werden. Wird ein schriftliches Verfahren durchgeführt, ist eine Abstimmungsvorlage zu erstellen. In dieser sind der Sachverhalt und die Frage nach der Zustimmung zum schriftlichen Verfahren niederzuschreiben. Stimmt ein Mitglied des Vorstandes dem schriftlichen Verfahren nicht zu, trifft sich der Vorstand zur Sitzung. Im Protokoll der auf den Beschluss folgenden Vorstandssitzung wird der Inhalt des Beschlusses schriftlich festgehalten.*
- (7) Scheiden Kernvorstandsmitglieder vorzeitig aus, so können ihre Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den restlichen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Ämter in einer Person vereinigt werden. Der Kernvorstand kann sich selbst durch Zuwahl ergänzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Sind zwei Vertreter des Kernvorstandes gemäß Abs. 1 (BGB-Vertreter) vorzeitig ausgeschieden, so muss innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl stattfinden

(8) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

(9) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung der Ämter und werden im Einzelnen innerhalb des Vorstandes geregelt.

(10) Der *Kernvorstand* hat dafür Sorge zu tragen, dass jährlich mindestens eine Kassenprüfung stattfindet.

§ 10 Ausschüsse

Ausschüsse können sowohl auf Beschluss der Mitgliederversammlung als auch auf Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei *volljährigen* Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 13

Ehrungen

- (1) Ist ein Mitglied 25 bzw. 40 Jahre ununterbrochen Mitglied der BGN, so wird es
nach 25-jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen,
nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen
Ehrennadel ausgezeichnet. Die Mitgliedschaft in einem der Vorgängervereine wird auf die Laufzeit angerechnet.
- (2) Wegen stark unsportlichen und unehrenhaften Verhaltens kann die Auszeichnung durch Vorstandsbeschluss versagt werden. In diesem Fall kann der Betroffene Berufung beim Beschwerdeausschuss einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (3) Hat sich ein Mitglied besonders um den Club verdient gemacht, sei es in sportlicher oder anderer Weise, so kann ihm durch Vorstandsbeschluss unabhängig von der Zeit seiner Mitgliedschaft die silberne oder goldene Ehrennadel verliehen werden.
- (4) Die Auszeichnung mit Ehrennadeln ist mit der Überreichung von Ehrenurkunden verbunden.
- (5) Ist jemand in der BGN Mitglied, kann ihm außerdem der Titel Ehrenmitglied verliehen werden. Für das Ehrenmitglied bleiben sämtliche Rechte und Pflichten bestehen, es ist jedoch von der Beitragszahlung befreit. Bei dieser Ehrung erhält das Mitglied eine Urkunde. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vorstand und vom Beschwerdeausschuss gemeinsam mit 2/3 Stimmenmehrheit *der abgegebenen gültigen Stimmen des stimmberechtigten Gremiums beschlossen werden*. Ein evtl. Betroffener *dieses Gremiums* hat kein Stimmrecht *und wird nicht eingeladen*.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag hierzu muss von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.06.1998 von der Mitgliederversammlung des Vereins Badminton Gemeinschaft Neukölln beschlossen worden.

**ANHANG ZUR SATZUNG DER
BADMINTON GEMEINSCHAFT NEUKÖLLN**

BEITRAGSORDNUNG

(1)	Höhe der Beiträge nach dem Stand vom 1. Januar 2021		
	Aufnahmegebühr	für alle Mitglieder	€ 25,--
	Beiträge	für Jugendliche bis zur Voll- endung des 18. Lebensjahres	€ 132,--
	Beiträge	für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	€ 168,--
	Beiträge	für passive Mitglieder	€ 84,--

Jahresbeiträge werden ausschließlich bei Eintritt und bei fehlendem Nachweis für Beitragsermäßigungen anteilig berechnet. Dabei gilt für jeden Monat 1/12 des Beitrages.

- (2) Die Beiträge verstehen sich jährlich.
- (3) Wird die Lastschrift zum Fälligkeitstermin des § 6 (3) vom Zahlungsdienstleister abgewiesen oder die Erstattung des belasteten Betrages von seinem Zahlungsdienstleister verlangt, ist der Verein berechtigt, bei jeder weiteren ausgelösten Lastschrift oder Mahnung des Mitgliedes eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- vom Mitglied zu verlangen.
Wird vom Zahlungsdienstleister aus vorgenannten Gründen ebenfalls ein Entgelt erhoben, ist dieses Entgelt vom Mitglied zusätzlich zu übernehmen.
Die Entgelte des Zahlungsdienstleisters und die Bearbeitungsgebühren des Vereins werden beim folgenden Lastschrifteinzug berücksichtigt. Das Mitglied ist vor jedem weiteren Versuch der Lastschrift zu informieren.
Ist der Beitrag bis zum letzten banküblichen Zahlungstag im Mai auf dem Beitragskonto nicht eingegangen, entsteht eine weitere Bearbeitungsgebühr von € 25,--, die beim folgenden Lastschrifteinzug beim betroffenen Mitglied berücksichtigt wird.

ANLAGE 1

ZUR SATZUNG DER BADMINTON GEMEINSCHAFT NEUKÖLLN

Jugendordnung

§ 1

Organe der Jugend der BG Neukölln

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendausschuss

§ 2

Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zusammen. Sie ist außerdem auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Jugendlichen einzuberufen. Der Jugendwart hat die Jugendversammlung einzuberufen, im Antragsfall binnen einer Frist von vier Wochen.
- (2) Die Jugendversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Jugendlichen.
- (3) Die Jugendversammlung vollzieht die Wahlen des Jugendausschusses und des Jugendwartes. Bei der Wahl des Jugendwartes müssen zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Wahl gilt als Vorschlag für die Jahreshauptversammlung, die den Jugendwart bestätigen soll. Über die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und von einem Jugendausschussmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 3

Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus drei Personen, die von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Sie müssen für die gesamte Zeit ihrer Amtsperiode noch Jugendliche sein. Sie vertreten die Jugendlichen des Vereins und haben dem Jugendwart bzw. dem Vorstand Anregungen und Beschwerden zu unterbreiten. Sie haben auf der Jahreshauptversammlung die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

ANLAGE 2

ZUR SATZUNG DER BADMINTONGEMEINSCHAFT NEUKÖLLN E.V.

Datenschutzordnung

1. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten auf:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Adresse
- Geschlecht
- ggf. letzter Badmintonverein
- Status des Mitgliedes bei der Aufnahme zur Feststellung des Beitrages
- Studium
- Ausbildung
- Schüler
- arbeitslos
- Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Telefon- und Faxnummern
- E-Mail

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Kassenswartes gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landesverbandes „Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e.V. (BVBB)“ und über diesen im Landessportbund ist der Verein verpflichtet, Mitgliedsdaten an diese Organisationen zu übermitteln.

Übermittelt werden dabei

- Name
- Vorname
- vollständige Anschrift
- Alter
- Vereinsmitgliedsnummer
- Nationalität
- ggf. letzter Badmintonverein

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder)

- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse sowie
- der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und entsprechende Informationen, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen.

Diese Informationen werden überdies aktuell auf der Internetseite des BVBB veröffentlicht.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten per Aushang in der Sporthalle, ggf. in vereinsinternen Medien (z.B. Vereinszeitschrift) bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Verbands- und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr, ggf. weitere Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.